

- gilt als Voranfrage zur erforderlichen Netzverträglichkeitsprüfung
- gilt gleichzeitig als Anmeldung an das Versorgungsnetz

1. Angaben zum Anlagenbetreiber

1.1. Anschrift des Anlagenbetreibers

Name _____

Ansprechpartner _____

Straße / Hausnummer _____

PLZ _____ Ort _____

Telefon _____ Fax* _____

Mobil* _____ E-Mail* _____

*freiwillige Angabe

1.2. Postanschrift (sofern von 1.1 abweichend)

Name _____

Straße / Hausnummer _____

PLZ _____ Ort _____

1.3. Bankverbindung

Kontoinhaber _____

Bank _____

IBAN _____

BIC _____

Wurde zwischen dem Anlagenbetreiber und der finanzierenden Bank eine Abtretung vertraglich vereinbart?

Ja Nein

Sofern eine Abtretung zwischen Anlagenbetreiber und der finanzierenden Bank vertraglich vereinbart wurde:
(nur wenn Sie ja angekreuzt haben)

Vertragsnummer _____

Laufzeit von _____ bis _____

Name der Bank _____

Anschrift der Bank _____

Vertragsdatum _____

2. Angaben zur Stromerzeugungsanlage

2.1. Allgemeine Angaben

installierte Leistung			kW / kWp
Anzahl Module/ Aggregate	_____	Anzahl Wechselrichter/ Generatoren	_____
Prognose Erzeugung			kWh / a
Anteil Selbstverbrauch Betreiber			kWh / a
Messstellenbetreiber	_____		

2.3. Meldung im Marktstammdatenregister

Für Neuanlagen oder spätere Änderungen der EEG/KWK-Anlage hat der Anlagenbetreiber die Pflicht, die Anlage beim Marktstammdatenregister (MaStR) spätestens 1 Monat nach der Inbetriebnahme zu melden. Sofern diese Anlage bereits zu einem früheren Zeitpunkt - eventuell an einem anderen Standort - einmal in Betrieb genommen wurde, handelt es sich um eine Altanlage. In diesem Fall ist hier immer das Datum der erstmaligen Inbetriebnahme einzutragen.

Anmeldedatum Register: _____

Registernummer: _____

Angemeldete installierte Leistung: _____

Inbetriebnahmedatum: _____

Hinweis: Der Anlagenbetreiber ist zur Übermittlung bestimmter Angaben verpflichtet. Bei Verstößen gegen diese Pflichten erfolgen entsprechende Sanktionen gemäß des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und der Marktstammdatenregisterverordnung.

2.4. Technische Vorgaben gemäß § 9 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2021

- Die Anlage oder KWK-Anlage mit einer installierten Leistung von mehr als 25 kW, wurde vor dem Zeitpunkt in Betrieb genommen, zu dem das Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik die technische Möglichkeit nach § 30 des Messstellenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 84a Nummer 1 und 2 EEG 2021 festgestellt hat und ist mit einer technischen Einrichtung ausgestattet worden, mit der der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung ganz oder teilweise (in den Leistungsstufen - 100%, 60%, 30% und 0%) zumindest bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann.
- Die Solaranlage mit einer installierten Leistung von höchstens 25 kW, wurde vor dem Zeitpunkt in Betrieb genommen, zu dem das Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik die technische Möglichkeit nach § 30 des Messstellenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 84a Nummer 1 EEG 2021 festgestellt hat und ist mit einer technischen Einrichtung ausgestattet worden, mit der der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung ganz oder teilweise (in den Leistungsstufen - 100%, 60%, 30% und 0%) zumindest bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann.
- Die Solaranlage mit einer installierten Leistung von höchstens 25 kW, wurde vor dem Zeitpunkt in Betrieb genommen, zu dem das Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik die technische Möglichkeit nach § 30 des Messstellenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 84a Nummer 1 EEG 2021 festgestellt hat und die maximale Wirkleistungseinspeisung ist am Vernknüpfungspunkt der Anlage mit dem Netz auf 70% der installierten Leistung begrenzt worden.

2.5. Nutzung des erzeugten Stromes

- Der erzeugte Strom wird vollständig in das Netz der Stadtwerke Güstrow GmbH eingespeist. (Volleinspeisung)
- Der erzeugte Strom wird teilweise vom Anlagenbetreiber selbst verbraucht. (Eigenversorgung - bis zu einer installierten Leistung von 10 kW, für höchstens 10 MWh selbst verbrauchten Strom pro Kalenderjahr)

Gemäß § 61a EEG 2021 fällt keine EEG-Umlage an.

- Der erzeugte Strom wird teilweise vom Anlagenbetreiber selbst verbraucht. (Eigenversorgung - installierte Leistung größer 10 kW oder Selbstverbrauch größer 10 MWh pro Kalenderjahr)

Gemäß § 61b und § 61c EEG 2021 fällt für den selbstverbrauchten Strom die verminderte EEG-Umlage (40%) an.

Gemäß § 61b Nummer 2 EEG 2021 fällt keine EEG-Umlage an bei Eigenversorgungen aus Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 30 kW und wenn in der Anlage in dem Kalenderjahr ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt worden sind.

- Der erzeugte Strom aus erneuerbaren Energien wird vollständig vom Anlagenbetreiber selbst verbraucht. (Eigenversorgung 100% - ohne Förderung nach EEG für Überschusseinspeisung)

Gemäß § 61a EEG 2021 fällt keine EEG-Umlage an.

- Der erzeugte Strom wird vom Anlagenbetreiber teilweise oder ganz an einen / mehrere andere Stromverbraucher abgegeben. (Lieferung an dritte Letztverbraucher ohne Nutzung SWG-Netz)

Gemäß § 60 EEG 2021 ist für die Stromlieferung an Letztverbraucher die EEG-Umlage an den Übertragungsnetzbetreiber zu entrichten. Hierzu muss sich der Anlagenbetreiber selbst direkt an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber wenden.
Bei Stromlieferung an Dritte: Name und Anschrift des Letztverbraucher

Name _____

Vorname _____

Straße / Hausnummer _____

PLZ _____ Ort _____

Vor der Aufnahme der Anschlussnutzung ist vom Anschlussnutzer ein Stromliefervertrag mit einem Stromlieferanten (Bezug) zu schließen.

Name des Stromlieferanten: _____
Nachweis ist erforderlich

Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich, dem Netzbetreiber Änderungen bezüglich der Nutzung des erzeugten Stromes, z. B. Wechsel von Eigenversorgung auf Drittlieferung, unaufgefordert und innerhalb eines Kalendermonats schriftlich mitzuteilen. Eventuelle Zahlungen aufgrund versäumter Meldungen werden nicht korrigiert.

2.6. Angaben zum Anlagenerrichter

Name des Anlagenerrichters _____

Kontakt _____

Straße / Hausnummer _____

PLZ _____ Ort _____

2.7. Angaben zum Antragssteller (sofern von 1.1. oder 2.6. abweichend)

Name des Antragsstellers _____

Kontakt _____

Straße / Hausnummer _____

PLZ _____ Ort _____

Die gemachten Angaben dienen dem Netzbetreiber zur Erfüllung seiner Vergütungspflichten und zur Einstufung der Anlagenvergütung nach den Regelungen des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) in der jeweils gültigen Fassung. Ergeben sich Änderungen zu den obigen Angaben, so teilt der Anlagenbetreiber diese dem Netzbetreiber unverzüglich schriftlich mit.

Zur Vergütung weist der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber das Vorliegen der jeweils entsprechenden Voraussetzungen gemäß den gesetzlichen Regelungen nach.

Ort, Datum

Unterschrift des Anlagenbetreibers

Firmenstempel

1. Checkliste Anmeldung

Für die vollständige Anmeldung Ihrer Stromerzeugungsanlage reichen Sie bitte die nachfolgenden Unterlagen ein:

- Datenblatt für Erzeugungsanlagen, ausgefüllt und unterschrieben
- Anmeldung zum Netzanschluss
- Normvordrucke E.1 und E.2 nach VDE-AR-N 4105:2018-11 (wenn $P_{Amax} < 135$ kW; **bei Stromspeichern ist zusätzlich E.3 einzureichen**) bzw. nach VDE-AR-N 4110:2018-11 (wenn $P_{Amax} \geq 135$ kW), die erforderlichen Vordrucke finden Sie auf unserer Website oder im Internet
- Eigentumsnachweis/Nutzungsvereinbarung für Grundstücke bzw. Flächen, ggf. Baugenehmigungen
- Herstellerdatenblätter zu geplanten PV-Modulen und Wechselrichter bzw. Aggregaten und Generatoren, ggf. wenn geplant, des Batteriespeichers
- elektr. Schaltbild vom Anschluss der Anlage an das Netz des Netzbetreibers mit Daten der installierten Betriebsmittel sowie Anordnung der Mess- und Schutzeinrichtungen und Anordnung der Zählerplätze
- für jeden Wechselrichter und jeden Speicher: Einheitszertifikat und Zertifikat für den Netz- und Anlagenschutz nach **VDE-AR-N 4105:2018-11** bzw. wenn erforderlich nach **4110:2018-11**
- Lageplan aus dem die Flurstücksnr., die Flurstücksgrenzen sowie der Anlagenstandort hervorgehen
- Vollmacht zur Anmeldung beim Netzbetreiber, sofern der Anlagenbetreiber nicht selbst der Antragssteller ist

2. Checkliste Inbetriebnahme

Spätestens vor Abstimmung eines Termins zur netztechnischen Inbetriebnahme sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen und technische Vorgaben umzusetzen:

- Inbetriebsetzungs-/Änderungsanzeige (Antrag zum Zähler), **nach** Fertigstellung einzureichen vom zuständigen Elektrofachbetrieb für die durchgeführten Elektroinstallationen
- Protokoll/Inbetriebnahmedokumentation des Anlagenerrichters als Bestätigung und Nachweis des Zeitpunktes der erstmaligen Inbetriebsetzung im Sinne des §3 EEG 2021
- Einstellung der cos phi-Standard-Kennlinie (Verschiebungsfaktor-/Wirkleistungskennlinie cos phi) im Wechselrichter für die geforderte Blindleistungsbereitstellung nach VDE-AR-N 4105:2018
- Umsetzung der erforderlichen technischen Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes:
 - a.) Einstellung 70 % - Begrenzung am Netzverknüpfungspunkt (bei Anlagen bis max. 25 kWp möglich) oder
 - b.) Vorverdrahtung zum Einbau eines Rundsteuerempfängers inkl. 230 V-Spannungsversorgung und Verdrahtung zur Verarbeitung der Signale 100%, 60%, 30% und 0 % zur Leistungsregelung (Rundsteuerempfänger wird durch die Stadtwerke Güstrow GmbH bereitgestellt)
- die Erfüllung der Anforderungen des NA-Schutzes nach VDE-AR-N 4105:2018 ist durch die entsprechende Softwareversion und die Auswahl der korrekten Ländereinstellung des Wechselrichters zu gewährleisten

Wir weisen darauf hin, das Erzeugungsanlagen innerhalb eines Monats nach der erstmaligen Inbetriebnahme beim Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur zu registrieren sind.